

**Landgericht Neubrandenburg**

**Geschäftsverteilungsplan**

**für den**

**richterlichen Dienst**

**2012**

**Die richterlichen Geschäfte des Landgerichts Neubrandenburg werden bearbeitet von:**

- **4 Zivilkammern**
- **2 Großen Strafkammern, darunter zugleich 1 Kammer für Rehabilitationssachen**
- **2 Kleinen Strafkammern**
- **1 Kammer für Handelssachen**
- **1 Mediationskammer**

**A.**  
**Zuständigkeit der Kammern**

**Vorbemerkung:**

Soweit dieser Geschäftsverteilungsplan keine besondere Regelung enthält, bleibt jede Kammer für die Sachen zuständig, die am 31.12.2011 bei ihr anhängig sind.

Im übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach den nachfolgenden Zuständigkeitsbeschreibungen für die einzelnen Kammern.

**I.**  
**(Kammer 1)**

**1. Zivilkammer**

- a) Entscheidung über Berufungen in Zivilsachen gegen die Urteile der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks inklusive der zum 31.12.2010 noch in der Hilfszivilkammer anhängig gewesenen Berufungsverfahren
- b) Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks im Erkenntnisprozess einschließlich Arresten und einstweiliger Verfügungen
- c) Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten

**II.**  
**(Kammer 2)**

**2. Zivilkammer**

- a) Entscheidungen in erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
- b) Verfahren betreffend die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel
- c) Alle nicht verteilten richterlichen Geschäfte

**III.**  
**(Kammer 3)**

**3. Zivilkammer**

- a) Entscheidungen in erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
- b) Entscheidungen in Amtshaftungssachen sowie Angelegenheiten nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz

**IV.**  
**(Kammer 4)**

**4. Zivilkammer**

- a) Entscheidungen in erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
- b) Entscheidungen in Arzthaftungssachen
- c) Vom Landgericht zu treffende Entscheidungen über nichtstrafrechtliche Beschwerden, soweit nicht die Zuständigkeit der 1. Zivilkammer oder der Kammer für Handelssachen gegeben ist
- d) Zuständigkeitsbestimmungen gemäß § 36 ZPO
- e) Rechtshilfeersuchen
- f) Alle vom Landgericht zu treffenden erstinstanzlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die Kammer für Handelssachen zuständig ist
- g) Notarangelegenheiten gemäß §§ 15, 42, 62 Bundesnotarordnung, § 156 Kostenordnung

**V.**  
**(Kammer 5)**

- unbesetzt -

**VI.**  
**(Kammer 6)**

**1. Strafkammer (Schwurgericht, Große Strafkammer und Strafvollstreckungskammer)**

- a) als Schwurgericht:
  - aa) Entscheidungen in allen in § 74 Abs. 2 GVG bezeichneten Strafsachen
  - bb) Entscheidungen über Beschwerden in allen § 74 Abs. 2 GVG betreffenden Verfahren
- b) als allgemeine Strafkammer:
  - aa) Entscheidungen in erstinstanzlichen allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene
  - bb) alle nichtverteilten Strafsachen gegen Erwachsene, für die eine Strafkammer des Landgerichts zuständig ist
  - cc) Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der großen Strafkammern des Landgerichts Schwerin in Strafsachen; soweit es sich um Urteile der dortigen Jugendkammer handelt, wird die 1. Strafkammer als Jugendkammer tätig

dd) Entscheidungen in Angelegenheiten der Schöffen

ee) Entscheidungen in aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen der III. Strafkammer.  
In diesen Sachen wird die 1. Strafkammer als Jugendkammer tätig.

ff) Entscheidungen in Rehabilitationssachen

c) als Strafvollstreckungskammer

alle Entscheidungen in Strafvollstreckungssachen einschließlich der Entscheidungen nach §§ 462a, 463 StPO, §§ 109, 138 Abs. 2 StVollzG in Fällen, in denen der Betroffene in einer Einrichtung des Bezirks auf Grund einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Besserung oder Sicherung untergebracht ist.

## **VII. (Kammer 7)**

### **2. Strafkammer (Kleine Strafkammer)**

Entscheidungen über aufgehobene und zurückverwiesene Sachen der 4. Strafkammer

## **VIII. (Kammer 8)**

### **3. Strafkammer (Jugendkammer)**

a) Entscheidungen in Strafverfahren, für die nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes die Jugendkammer zuständig ist

b) Entscheidungen in Jugendschutzsachen gemäß §§ 26 Abs.1, 74b GVG

c) ab dem 01.02.2011: Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte einschließlich der damit verbundenen Nebenentscheidungen, soweit nicht die 1. Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist.

d) Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Jugendsachen

e) Entscheidungen in Bußgeldsachen (§ 46 Abs.7 OWiG)

f) Entscheidungen in aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen der 1. Strafkammer

**IX.**  
**(Kammer 9)**

**4. Strafkammer (Kleine Strafkammer)**

- a) Entscheidungen über alle anhängigen und eingehenden Berufungen gegen Urteile aller Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks
- b) Entscheidungen über Berufungen aller Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks in Wirtschaftsstrafsachen
- c) Entscheidungen in aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen der 5. Strafkammer
- d) Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der kleinen Strafkammern des Landgerichts Schwerin in Strafsachen; soweit es sich um Urteile der dortigen Jugendkammer handelt, wird die 4. Strafkammer als Jugendkammer tätig

**X.**  
**(Kammer 10)**

**Kammer für Handelssachen**

- a) Entscheidungen in erstinstanzlichen Handelssachen im Sinne des § 95 GVG
- b) Entscheidungen über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Handelssachen
- c) vom Landgericht in Handelssachen zu treffende erst- und zweitinstanzliche Entscheidungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit

**XI.**  
**(Kammer 11)**

**Mediationskammer**

Die Kammer ist zuständig für die Bearbeitung der gemäß §§ 278 Abs. 5 Satz 1, 362 ZPO an das Landgericht gerichtete Mediationsersuchen.

**XII.**  
**(Kammer 12)**

- unbesetzt -

**XIII.**  
**(Kammer 13)**

- unbesetzt --

## **B. Besetzung der Kammern**

### **Vorbemerkung:**

Soweit ein Kammermitglied mehreren Kammern angehört oder teilweise zur Wahrnehmung anderer Aufgaben freigestellt ist, wird der auf die jeweilige Kammer entfallende Arbeitskraftanteil gesondert ausgewiesen.

### **I.**

#### **1. Zivilkammer**

Vorsitzender: Präsident des Landgerichts Rinnert

Beisitzer: Richter am Landgericht Weidlich  
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Hegen-Deters  
(zugleich 2. stellvertretende Vorsitzende)

Richterin am Amtsgericht Schmidt-Nissen

Richter Dr. Weiß

### **II.**

#### **2. Zivilkammer**

Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am Landgericht Memmel  
(Vorrang: Kammer für Handelssachen)

Beisitzer: Richter am Landgericht Weidlich  
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richterin am Amtsgericht Hegen-Deters

### **III.**

#### **3. Zivilkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgerichts Kücken

Beisitzer: Richterin am Landgericht Karberg  
(zugleich stellvertretende Vorsitzende)

Richter Schäfer

Richter Stegmaier

#### IV.

##### 4. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Peterl

Beisitzer: Richter am Landgericht Götze  
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richter am Landgericht Seligmüller

#### V.

- **unbesetzt** -

#### VI.

##### 1. Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kabisch

Beisitzer: Richter am Landgericht Elfers  
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Brinkmann

#### VII.

##### 2. Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kabisch  
(Vorrang: 1. große Strafkammer)

Beisitzer: (erweiterte Kleine Strafkammer):  
Richterin am Landgericht Brinkmann

#### VIII.

##### 3. Strafkammer

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts Deutsch

Beisitzer: Richterin am Landgericht Gutzmer  
(zugleich stellvertretende Vorsitzende)

Richter am Landgericht Vogt

Richterin Pahlke

Richter Dr. Beischer

## IX.

### 4. Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Unterlöhner

Beisitzerin: (erweiterte Kleine Strafkammer):  
Richterin am Landgericht Hegen-Deters

## X.

### Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Memmel

In der Kammer wirken die in der Anlage I aufgeführten Handelsrichter nach dem kammerinternen Geschäftsverteilungsplan mit.

## XI.

### Mediationskammer:

Präsident des Landgerichts Rinnert	(10 %)
Direktor des Amtsgerichts Brandt	(10 %)
Vizepräsident des Landgerichts Deutsch	(10 %)
Vorsitzende Richterin am Landgericht Peterl	(10 %)
Vorsitzende Richterin am Landgericht Memmel	(10 %)
Richterin am Amtsgericht Schmidt-Nissen	(10 %)
Vorsitzender Richter am Landgericht Kücken	(10 %)
Richter am Landgericht Weidlich	(10 %)
(Vorrang jeweils: Spruchrichterzuständigkeit)	

## XII.

**Ergänzungsrichter** für alle Kammern: RiLG Götze  
Vertreterin: Ri'inLG Karberg

## **C. Vorrangregelungen**

### **I.**

1. a) Der Dienst als Berichterstatter/Einzelrichter geht dem Dienst als Vertreter vor.  
b) Der Dienst als Vertreter in einer Strafkammer geht der Tätigkeit in der eigenen Kammer vor, soweit es sich um die Teilnahme an einer Fortsetzungsverhandlung handelt.
2. Bei kollidierenden Anforderungen als Dezernent gilt, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist:
  - a) Der Dienst in einem Spruchkörper geht der Tätigkeit in der Justizverwaltung vor.
  - b) Der Dienst in einer Strafkammer geht dem Dienst in einer Zivilkammer vor.
  - c) Innerhalb der Zivilkammern und innerhalb der Strafkammern geht der Dienst in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer gemäß Abschnitt A. dem Dienst in der Kammer mit der höheren Ordnungsnummer vor.
3. Bei kollidierenden Anforderungen als Vertreter geht die frühere der späteren Anforderung vor.
4. Die Inanspruchnahme in einer großen Strafkammer hat Vorrang vor der Inanspruchnahme in einer kleinen Strafkammer.

### **II.**

Eine Verhinderung liegt auch vor, wenn die Heranziehung als Vertreter zu einer nicht ordnungsgemäßen Besetzung des Spruchkörpers führen würde.

## **D. Vertretungsregelung**

### **I.**

#### **1. Vertretungskammern**

Vertretung der 1. Zivilkammer:	2. Zivilkammer
Vertretung der 2. Zivilkammer:	1. Zivilkammer
Vertretung der 3. Zivilkammer:	4. Zivilkammer
Vertretung der 4. Zivilkammer:	3. Zivilkammer
Vertretung der 1. Strafkammer:	3. Strafkammer
Vertretung der 2. Strafkammer:	4. Strafkammer
Vertretung der 3. Strafkammer:	1. Strafkammer
Vertretung der 4. Strafkammer:	2. Strafkammer

## **2. Sonderregelungen**

- a) Der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen wird von der Vorsitzenden der 4. Zivilkammer vertreten. 2. Vertreter ist der Vorsitzende der 3. Zivilkammer, 3. Vertreter der Vorsitzende der 1. Zivilkammer.
- b) Die Beisitzer der erweiterten Kleinen Strafkammern vertreten sich in der Reihenfolge: der Beisitzer der 2. vertritt den der 4., der der 4. den der 5., der der 5. den der 2. Strafkammer.
- c) Die Mitglieder der Mediationskammer vertreten sich untereinander.

### **II.**

Soweit eine Vertretung nicht innerhalb der Kammer erfolgen kann und ein Vertreter nicht besonders bestimmt ist, vertreten die Mitglieder der Vertreterkammer in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten.

### **III.**

1. Ist eine Vertretung durch ein Mitglied der Vertreterkammer nicht möglich, sind die Mitglieder der der zu vertretenden Kammer in der Bezifferung unter A. (= römische Zahlen) folgenden Kammern in aufsteigender Reihenfolge der Bezifferung zur Vertretung berufen.
2. Auf IX. folgt I.
3. Die Kammer für Handelssachen und die Mediationskammer sind zur Vertretung insoweit nicht berufen.
4. Die Tätigkeit als Mediator und als gesetzlicher Richter in demselben Verfahren schließen einander aus. Es gilt insoweit die allgemeine Vertretungsregelung.

### **E.**

#### **Allgemeine Regeln für die Zuständigkeit in erstinstanzlichen Zivilsachen**

### **I.**

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem zeitlichen Eingang der jeweiligen Sache. Bei gleichzeitigem Eingang ist der Name des Beklagten/Antragsgegners in alphabetischer Reihenfolge maßgeblich.

### **II.**

Es erhalten von den neu eingehenden Sachen in fortlaufender Folge

- die 2. Zivilkammer 21
- die 3. Zivilkammer 23
- die 4. Zivilkammer 14

Die Verteilung erfolgt nach dem in der Anlage II festgelegten Turnus.

### **III.**

Soweit die Kammern für bestimmte Sachgebiete zuständig sind, werden neue Sachen aus diesen Sachgebieten vorab unter Anrechnung auf den Turnus der zuständigen Kammer zugeteilt.

#### **IV.**

Drittwiderspruchsklagen, Vollstreckungsgegenklagen und ähnliche Verfahren, in denen die Wirksamkeit eines vom Landgericht errichteten Titels angegriffen wird, gelangen unter Anrechnung auf den Turnus an die Kammer, die den Vorprozess entschieden hat.

#### **V.**

Bei Sachzusammenhang ist die neue Sache unter Anrechnung auf den Turnus an die Kammer abzugeben, bei der das älteste noch nicht beendete Verfahren anhängig ist. Verfahren in diesem Sinne ist auch ein selbständiges Beweisverfahren.

Sachzusammenhang besteht

1. bei Identität beider Parteien ohne Rücksicht auf den Streitgegenstand und ohne Rücksicht auf die Parteirolle
2. bei Identität einer Partei ohne Rücksicht auf deren Parteirolle, wenn aus einem inhaltlich übereinstimmenden Sachverhalt gestritten wird.

#### **VI.**

Gibt eine Kammer eine Sache nach vorstehenden Regeln ab, erhält sie im nächsten Durchlauf ohne Anrechnung auf den Turnus eine weitere Sache.

#### **VII.**

##### **Abgabeverfahren**

1. Die Abgabe an die für zuständig gehaltene Kammer erfolgt durch Zuschrift an den Vorsitzenden. In nicht eindeutigen Fällen sollte der Abgabe ein klärendes Gespräch der beteiligten Vorsitzenden vorausgehen. Hält sich der Vorsitzende der angegangenen Kammer nicht für zuständig, so hat er die Sache dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen. Rück- oder Weiterleitungen sind unzulässig.
2. Für eilige Entscheidungen ist die Kammer zuständig, bei der die Sache gerade anhängig ist. Durch derartige Eilentscheidungen wird die endgültige Zuständigkeit nicht vorweggenommen oder begründet.
3. a) Eine Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn verfahrensleitende Maßnahmen getroffen worden sind. Dies gilt nicht für Eilentscheidungen gemäß vorstehender Regelung unter 2.  
b) Eine Abgabe wegen Sachgebietszuständigkeit ist auch noch nach Eingang der Klageerwiderung zulässig, ist aber dann nicht mehr zulässig, wenn nach Eingang der Klageerwiderung weitere verfahrensleitende Maßnahmen getroffen worden sind.

#### **F.**

##### **Regeln für die Zuständigkeit in Strafsachen**

1. Zuständig für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist die Kammer, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat, soweit keine besondere gesetzliche Zuständigkeit begründet ist.
2. Über Einwendungen gegen Zwischenentscheidungen in noch nicht rechtskräftig erledigten Verfahren (z. B. Gegenvorstellungen gegen Beschwerdeentscheidungen) entscheidet die Kammer, die die beanstandete Entscheidung getroffen hat in der richterlichen Besetzung, die im Zeitpunkt der neuen Entscheidung gegeben ist, wenn das Präsidium im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.

3. Soweit in einer Strafsache die Besetzungsmitteilung an die Prozessbeteiligten bereits abgesandt worden oder die Hauptverhandlung terminiert ist, bleiben die bisher zuständigen Richterinnen und Richter auch nach einer Änderung des Geschäftsverteilungsplanes für die Durchführung dieses Verfahrens zuständig, wenn das Präsidium im Einzelfall keine abweichende Entscheidung trifft.

**G.  
Inkrafttreten**

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Rinnert

Kabisch

Deutsch

Peterl

Vogt

Götze

Unterlöhner

## **Anlage I**

### **zum Geschäftsverteilungsplan 2012**

In der Kammer für Handelssachen wirken im Geschäftsjahr 2012 folgende Handelsrichter nach der kammerinternen Geschäftsverteilung mit:

Hartmut Agte  
Rüdiger Baum  
Henryk Cichowski  
Ralf Daase  
Dr. Reinhold Grewatsch  
Bernd Herrmann  
Wolfgang Kernchen  
Horst Kleinhardt  
Joachim Koch  
Gerd-Henning Keunecke  
Berthold Marsal  
Peter Meuser  
Gerhild Teßmann  
Reinhard Thiessen  
Mario Voelker

## **Anlage II**

### **zum Geschäftsverteilungsplan 2012**

#### **Zuteilungsturnus für die erstinstanzlichen Zivilsachen:**

Ab 01. 01. 2012 erhalten jeweils nacheinander

die 2. Zivilkammer 21  
die 3. Zivilkammer 23  
die 4. Zivilkammer 14

Verfahren.

Davon erhalten jeweils nacheinander

- im Rahmen der 1. Zuteilung:

die 2. Zivilkammer 11  
die 3. Zivilkammer 12  
die 4. Zivilkammer 7

- im Rahmen der 2. Zuteilung:

die 2. Zivilkammer 10  
die 3. Zivilkammer 11  
die 4. Zivilkammer 7

Verfahren. Anschließend beginnt der Turnus mit der 1. Zuteilung erneut.